

Monika Traulsen

Das kriminalpädagogische Schülerverfahren aus der Sicht der Beschuldigten

Befragung von Teilnehmern des Augsburger Projekts

1 Einleitung

1.1 Modell

Seit dem Jahr 2000 wird in der deutschen Jugendstrafrechtflege das kriminalpädagogische Schülerverfahren durchgeführt. Als Modell der Diversion wurde es nach dem Vorbild der US-amerikanischen „teen courts“¹ entwickelt. Anders als diese sieht es keine „Schülergerichte“ als Abbild der förmlichen Jugendgerichte vor. Vielmehr soll ein Gremium von drei dafür ausgebildeten Schülern mit den jugendlichen Beschuldigten ein ausführliches Gespräch über die Tat und ihre Hintergründe führen und mit ihnen erzieherische Maßnahmen vereinbaren. Diese sollen nach Möglichkeit einen Bezug zur Tat haben. Gesetzliche Grundlage für das Schülerverfahren ist § 45 Abs. 2 JGG. In Frage kommen leichte und mittelschwere Straftaten. Ausgeschlossen sind Taten, die von der zuständigen Staatsanwaltschaft üblicherweise nach § 45 Abs. 1 JGG folgenlos eingestellt werden. Es wird vorausgesetzt, dass der Sachverhalt geklärt ist und dass der Beschuldigte die Tat gesteht und in die Weiterleitung an das Schülergremium einwilligt. Wenn er dieses Verfahren erfolgreich abgeschlossen hat, sieht die Staatsanwaltschaft in der Regel nach § 45 Abs. 2 JGG von der Verfolgung ab.

Das Modell hat das Ziel, jugendlichen Tätern bewusst zu machen, dass sie Unrecht begangen haben und dafür einstehen müssen. Es will ihnen bei der Bewältigung von Problemen helfen, sei es durch die Möglichkeit sich auszusprechen, sei es durch geeignete Maßnahmen. Wie andere Modelle der Diversion will es außerdem jugendlichen Straftätern die Belastung eines förmlichen Verfahrens ersparen.

Das Konzept stützt sich auf die wiederholt bestätigte Erfahrung, dass es für Jugendstaatsanwälte und -richter nicht einfach ist, mit Jugendlichen im Pubertätsalter ins Gespräch zu kommen² und sie gemäß § 70a JGG ihrem Entwicklungs- und Bildungsstand entsprechend zu belehren³, zumal die dafür notwendige Zeit häufig fehlt⁴. Es setzt darauf, dass Jugendliche leichter zu Gleichaltrigen als zu erwachsenen Autoritätspersonen Vertrauen fassen, sich mit ihnen jugendtypisch aus-

-
- 1 Näher dazu *Block, Th./Kolberg, J.*, Teen Court – Viel Lärm um Nichts? Hintergründe eines „neuen“ jugendstrafrechtlichen Ansatzes, ZJJ 18 (1), 2007, S. 8–18 (10 ff.). *Sabaté, V.*, Schülergremien in der Jugendstrafrechtflege – Ein neuer Diversionsansatz, Kriminalwissenschaftliche Schriften, Band 2, Münster 2004, S. 27 ff.
 - 2 Z. B. *Wacker, W.*, Gedanken einer Jugendrichterin zum Jugendstrafrecht, ZJJ 25 (2), 2014, S. 167–171 (169).
 - 3 Z. B. *Riekenbrauk, K.*, „Haben Sie mich verstanden?!” ... oder über die Pflicht, sich im Jugendstrafverfahren verständlich zu machen, ZJJ, 25 (3), 2014, S. 200–206 (201, 205).
 - 4 Z. B. *Löffelmann, M.*, Kriminalpädagogisches Schülerprojekt „Fallschirm“. Bericht über die Arbeit der Schülerschiedsstelle in Ingolstadt, ZJJ 15 (2), 2004, S. 171–177 (175 f.). *Sydow, D.*, Jugendstrafrechtliche Sanktionen: Beschreiten neuer Wege, in: *Momsen, C./Bloy, R./Rackow, P. (Hrsg.)*, Fragmentarisches Strafrecht, Frankfurt am Main u. a. 2003, S. 295–311 (309 f.).

tauschen können und nach einem ausführlichen Gespräch ihre Meinung akzeptieren. Außerdem sollen die Beschuldigten durch eine auf sie zugeschnittene Maßnahme und die Möglichkeit, sie mit den Schülern zusammen zu entwickeln, motiviert werden, ihre Tat wiedergutzumachen.⁵

Nach den Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich⁶ war Kritik an diesem neuen Diversionsmodell zu erwarten. Sie richtet sich weniger gegen seinen Grundgedanken als gegen die Ausgestaltung⁷ und hat zu einer lebhaften Diskussion geführt.⁸

1.2 Projekte und ihre Evaluierung

Das erste Projekt wurde im Jahr 2000 in Aschaffenburg eingerichtet. Weitere folgten ebenfalls in Bayern, dann auch in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Hamburg. Das Hamburger Projekt ist das einzige, das – mangels Zuweisung geeigneter Fälle durch die Staatsanwaltschaft – nach kurzer Laufzeit wieder eingestellt werden musste.

Mehrere dieser Projekte wurden wissenschaftlich begleitet und ausführlich dokumentiert. Dabei hat sich gezeigt, dass fast alle Beschuldigten, denen das Schülerverfahren vorgeschlagen wird, daran teilnehmen, dass in den meisten Fällen ein jugendtypisch zwangloses, oft auch vertrauensvolles Gespräch mit den Schülern zustande kommt und dass die Beschuldigten mit nur wenigen Ausnahmen die vereinbarten Maßnahmen erfüllen.⁹ Die in Aschaffenburg und Ingolstadt durchgeführten Legalbewährungsstudien ergaben übereinstimmend, dass sich die Projektteilnehmer strafrechtlich eher günstiger als vergleichbare Täter nach einem förmlichen Verfahren entwickelt haben.¹⁰

Mehrmals wurden an Schülerverfahren beteiligte Jugendliche zu ihren Erwartungen und Erfahrungen befragt, so z. B. Gremiumsschüler der Projekte in Augsburg, Ingolstadt und Kehl¹¹ und ehe-

5 Näher dazu *Sabaß* (Anm. 1), S. 5 ff. *Schöch, H./Traulsen, M.*, Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern, in: *Schöch, H./Helgerth, R./Dölling, D./König, P.* (Hrsg), Recht gestalten – dem Recht dienen, Festschrift für Reinhard Böttcher, Berlin 2007, S. 379–401 (379 ff.).

6 *Schöch, H.*, Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendrecht, *RdJB* 47 (3), 1999, S. 278–290 (288 f.).

7 Z. B. *Breymann, K.*, Schülergerichte – für wen eigentlich? *ZJJ* 18 (1), 2007, S. 4–8. *Heinz, W.*, Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand, *ZJJ* 23 (2), 2012, S. 129–147 (135). *Plewig, H.-J.*, „Kriminalpädagogische Schülergremien“, *ZJJ* 19 (3), 2008, S. 237–245. *Stephan, Th.*, Justitia in Jugendhand? Beispiele von Schülergerichten – eine kritische Betrachtung aus sozialpädagogischer Sicht, Berlin 2009, S. 56 ff.

8 Ausführlich dazu *Englmann, R.*, Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche und kriminologische Probleme sowie spezialpräventive Wirksamkeit sogenannter „Schülergerichte“, *ZJJ* 20 (3), 2009, S. 216–226 (219). *Kolberg, J.*, Das Jüngste Gericht: Ein Sturm im Wasserglas? Rezeption der US-amerikanischen Teen-Courts im deutschen Jugendstrafrecht, Berlin 2011.

9 *Sabaß* (Anm. 1). *Englmann, R.*, Kriminalpädagogische Schülerprojekte in Bayern. Rechtliche Probleme und spezialpräventive Wirksamkeit eines neuen Diversionsansatzes im Jugendstrafverfahren, *Kriminalwissenschaftliche Schriften*, Band 25, Münster 2009. *Löffelmann* (Anm. 4). *Schöch, H./Traulsen, M.*, Das kriminalpädagogische Schülerverfahren in der Bewährung, *Festschrift für Wolfgang Heinz*, Baden-Baden 2012, S. 507–520. *Kolberg* (Anm. 8). *Traulsen, M.*, Das Schülerverfahren als kriminalpräventives Angebot der Jugendhilfe. Dargestellt am Beispiel eines Schülerprojekts in Kehl, in: *Dölling, D./Götting, B./Meier, B.-D./Verrel, T.* (Hrsg.), *Verbrechen – Strafe – Resozialisierung*. *Festschrift für Heinz Schöch*, Berlin 2010, S. 267–281.

10 *Schöch, H./Traulsen, M.*, Legalbewährung nach Schülerverfahren. Die strafrechtliche Entwicklung von Jugendlichen, die am „Kriminalpädagogischen Schülerprojekt Aschaffenburg“ teilgenommen haben, *GA* 156 (1), 2009, S. 19–44. *Englmann* (Anm. 9).

11 *Traulsen, M.*, Das kriminalpädagogische Schülerverfahren aus der Sicht der Gremiumsschüler. Schülerbefragungen in Augsburg, Ingolstadt und Kehl, *ZJJ* 24 (2), 2013, S. 160–169. Außerdem wurden kleinere Schülergruppen in Aschaffenburg und Hamburg befragt: *Sabaß* (Anm. 1), S. 127 ff., 187 ff., 232 f. *Kolberg* (Anm. 8), S. 201 ff.

mals Beschuldigte in Aschaffenburg, Ingolstadt und Hamburg¹². Die Antworten bestätigten überwiegend die Erwartungen, die mit der Entwicklung des Modells verbunden waren.

2 Befragung von Augsburger Beschuldigten

2.1 Durchführung der Befragung

Das Augsburger Projekt wird seit Oktober 2008 vom Verein Brücke Augsburg durchgeführt. Es wurde von *Schöch* und Mitarbeitern wissenschaftlich begleitet und evaluiert.¹³ Dazu gehört auch eine Befragung von Gremiumsschülern.¹⁴

Von Mai 2010 bis April 2011 wurden dort anhand eines von der Verfasserin entwickelten anonymen¹⁵ Fragebogens Jugendliche befragt, die als Beschuldigte an Schülerverfahren teilgenommen hatten. Da in anderen Projekten die Beteiligung umso geringer war, je mehr Zeit seit dem Gremiumsgespräch vergangen war,¹⁶ wurde der Fragebogen den Beschuldigten direkt im Anschluss an das Gremiumsgespräch übergeben. Sie füllten ihn teils unbeobachtet in den Räumen des Vereins teils zu Hause aus und schickten ihn in einem vorbereiteten Umschlag an die Universitätsanschrift von Professor *Schöch*. Dadurch war erkennbar, dass die Befragung nicht vom Verein Brücke ausging.

2.2 Teilnehmer der Befragung und ihre Straftaten

Von 143 Fragebögen, die im Erhebungszeitraum ausgegeben wurden, kamen 110 ausgefüllt zurück. Dies entspricht einer Rücklaufquote von 77 %. Warum die übrigen Jugendlichen den Fragebogen nicht ausgefüllt haben, konnte nicht festgestellt werden. Die Projektleiterin vermutet, dass sie den Aufwand scheuten, kann aber nicht ausschließen, dass dies auch mit ihrer Einstellung zum Verfahren zusammenhing. Ausgewertet werden konnten die Bogen von 108 Teilnehmern.¹⁷ Unter ihnen sind 55 Jungen und 53 Mädchen.

Die Taten der Beschuldigten waren nach Art und Gewicht unterschiedlich. Die Hälfte betraf Ladendiebstähle. Dabei hatten die Jugendlichen überwiegend einmal, gelegentlich auch mehrmals in Kaufhäusern oder Supermärkten gestohlen. Der Wert der gestohlenen Waren reichte von weniger als 25 bis 200 Euro.¹⁸

12 Für Aschaffenburg *Sabaß* (Anm. 1), S. 169–179; für Ingolstadt *Englmann* (Anm. 9), S. 89–97 auf der Grundlage der Diplomarbeit von *Blumberg* an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt; für Hamburg *Kolberg* (Anm. 8), S. 196–200.

13 *Englmann* (Anm. 9), S. 396 ff.; *Schöch/Traulsen* (Anm. 9); *Traulsen, M./Schöch, H.*, Das kriminalpädagogische Schülerprojekt in Augsburg, 2011, unveröffentlichter Bericht.

14 *Traulsen* (Anm. 11).

15 Der Fragebogen trug lediglich die Nummer, die in der ebenfalls anonym durchgeföhrten Evaluierung verwendet worden war.

16 *Schöch/Traulsen* (Anm. 10), S. 26 mit Anm. 41.

17 Zwei Bogen konnten wegen fehlender Nummerierung nicht zugeordnet werden.

18 Ladendiebstähle mit einem Sachwert von unter 25 Euro werden von der Augsburger Staatsanwaltschaft in der Regel nach § 45 Abs. 1 JGG folgenlos eingestellt, wenn die Beschuldigten strafrechtlich nicht vorbelastet sind. Näher dazu *Schöch/Traulsen* (Anm. 9), S. 513.

Ein Viertel der Befragten hatte ein sonstiges Delikt ohne ein persönlich geschädigtes Opfer begangen. Es handelte sich um Sachbeschädigung, darunter eine in Form von Graffiti, um Urkundenfälschung, begangen durch Fälschen eines Ausweises bzw. eines Tickets, um Missbrauch von Ausweispapieren, um einen in Mittäterschaft von drei Jugendlichen begangenen Einbruch in ein leer stehendes Gebäude, um Fahren mit einem getunten Moped¹⁹, um Betrug, einmal durch Preisetikettentausch in einem Laden und einmal durch Wegwerfen von Prospekten, die verteilt werden sollten, um Besitz einer Waffe in Form eines Schlagrings und um Schwarzfahren²⁰.

Ein weiteres Viertel der Befragten hatte ein Opfer persönlich geschädigt. Dabei ging es in jedem zweiten Fall um ein Körperverletzungsdelikt, teilweise in Mittäterschaft begangen. Ein Jugendlicher wurde im Zusammenhang mit der Körperverletzung sexueller Belästigungen beschuldigt. Andere Beschuldigte hatten ihr Opfer beleidigt, genötigt oder falsch verdächtigt. Auch Diebstähle zum Nachteil persönlicher Opfer waren Gegenstand des Verfahrens. Beim Diebesgut handelte es sich um Geld, Fahrräder und einmal sogar um ein Kraftfahrzeug.

Die Deliktsstruktur der männlichen und weiblichen Befragten war – entsprechend der Verteilung nach der Polizeilichen Kriminalstatistik – unterschiedlich. Bei den Mädchen betrafen die meisten Verfahren Ladendiebstähle.²¹ Bei den Jungen verteilten sich die Verfahren ziemlich gleichmäßig auf Ladendiebstähle, sonstige Delikte ohne persönlich geschädigtes Opfer und Delikte mit persönlich geschädigtem Opfer.²²

2.3 Fragestellung

Durch die Befragung sollte geklärt werden, warum sich die Beschuldigten für das Schülerverfahren entschieden haben, wie sie es anschließend beurteilten und ob sich ihre Beweggründe oder die Art ihrer Straftaten auf ihr Urteil ausgewirkt haben. Der Fragebogen wurde auf eine Seite beschränkt, um den Aufwand für die Jugendlichen möglichst gering zu halten.²³ Die Fragen waren weitgehend standardisiert und in Form von Aussagen formuliert. Sie sind im Folgenden zu Beginn des jeweiligen Gliederungsabschnitts in Anführungszeichen abgedruckt. Am Ende des Fragebogens hatten die Jugendlichen die Möglichkeit, Bemerkungen und Vorschläge anzufügen.

3 Antworten der Augsburger Beschuldigten

3.1 Beweggründe für die Teilnahme am Verfahren

In Augsburg wurden Beschuldigte erstmals gefragt, warum sie in die Teilnahme an einem Schülerverfahren eingewilligt haben. Es ging darum, ob ihre Beweggründe mit der Konzeption des Modells übereinstimmten und ob sie sich freiwillig für die Teilnahme entschieden haben. Mehrfachnennungen waren ausdrücklich möglich. Davon machten 59 % von ihnen Gebrauch.

19 Strafbar als Fahren ohne Fahrerlaubnis.

20 Schwarzfahren wurde nur in der Anfangszeit des Projekts behandelt.

21 75 % Ladendiebstähle, 13 % sonstige Delikte ohne persönlich geschädigtes Opfer, 11 % Delikte mit persönlich geschädigtem Opfer.

22 29 %, 36 %, 35 %.

23 So auch *Sabaf* (Anm. 1), S. 169. Vgl. dagegen die geringe Rücklaufquote der Ingolstädter Befragung, *Englmann* (Anm. 9), S. 90.

3.1.1 „Ich habe an KRIPS²⁴ teilgenommen, weil ich lieber mit Jugendlichen als mit einem Richter oder Staatsanwalt über meine Tat sprechen wollte“

Der Konzeption des Schülerverfahrens entsprechend bejahten 69 % der Befragten, dass sie lieber mit Jugendlichen als mit einem Richter oder Staatsanwalt über die Tat sprechen wollten. Jeder Fünfte nannte dies als einziges Motiv.

3.1.2 „Ich habe an KRIPS teilgenommen, weil ich die Tat wiedergutmachen wollte“

Durch das Gremiumsgespräch soll die Bereitschaft des Beschuldigten gefördert werden, seine Tat wiedergutzumachen. Gut die Hälfte²⁵ der Befragten hatte sich nach eigener Aussage bereits mit dieser Absicht für das Verfahren entschieden.

3.1.3 „Ich habe an KRIPS teilgenommen, weil ich dachte, dass ich bei KRIPS besser wegkomme als bei Gericht oder Staatsanwaltschaft“

Nach der Erfahrung von Projektleiterinnen gehört es zu den Erwartungen, mit denen jugendliche Straftäter sich für das Schülerverfahren entscheiden, dass sie durch die Schüler milder als im förmlichen Verfahren sanktioniert werden.²⁶ Dies entspricht weder der Intention des Modells noch der in Augsburg geübten Praxis. Vielmehr hat die Evaluation ergeben, dass die Schüler innerhalb des ihnen von der Staatsanwaltschaft eingeräumten Spielraums nach Art und Umfang angemessene Maßnahmen entwickeln.²⁷

Trotzdem gaben bei der Befragung 45 % der Jugendlichen als Motiv für ihre Teilnahme an, dass sie dachten, dadurch besser als in einem förmlichen Verfahren wegzukommen. Allerdings war dies für wenige der einzige Beweggrund. So wollte fast jeder zweite von ihnen seine Tat auch wiedergutmachen.

3.1.4 „Ich habe an KRIPS teilgenommen, weil die Polizei mich gedrängt hat“

Im Augsburger Projekt informiert die Polizei den Beschuldigten über das Projekt und holt seine Einverständniserklärung ein. Obwohl diese freiwillig ist, nannten acht Beschuldigte als Motiv für ihre Teilnahme, dass die Polizei sie gedrängt habe. Lediglich zwei gaben dies allerdings als einzigen Grund an.

3.1.5 „Ich habe an KRIPS teilgenommen, weil meine Eltern es wollten“

Nach der Erfahrung von Gremiumsschülern kann es sich ungünstig auf das Gespräch auswirken, wenn Beschuldigte nicht aus eigener Entscheidung, sondern auf Drängen der Eltern am Schüler-

24 KRIPS ist der Name, unter dem der Verein Brücke das Projekt durchführt. Siehe <http://www.bruecke-augsburg.de/weisungen/krips.php> (18.1.2015).

25 60 = 56 %.

26 So die Projektleiterinnen von Ingolstadt und Aschaffenburg, Stephan (Anm. 7), Anhang, S. 31, 34, 36.

27 Schöch/Traulsen (Anm. 9), S. 516 ff.

verfahren teilnehmen.²⁸ Nur fünf Augsburger Befragte gaben an, von ihren Eltern dazu gedrängt worden zu sein. Keiner nannte dies als einzigen Grund. Man kann allerdings nicht ausschließen, dass der Einfluss der Eltern größer war als die Befragten zugeben wollten.

3.1.6 Zusammenhang mit der Deliktsart

Je nach der Art des von ihnen begangenen Delikts waren die Befragten unterschiedlich motiviert. Dem strafrechtlichen Gewicht der Tat wäre es angemessen, wenn vor allem Jugendliche, die ein persönliches Opfer geschädigt haben, ihre Tat wiedergutmachen wollten. Die Befragung ergab aber, dass sie dies seltener als die übrigen anstrebten, sogar nur etwa halb so oft wie die Ladendiebe.²⁹ Häufiger als diese wollten sie durch das Schülerverfahren besser wegkommen.³⁰

3.1.7 Zusammenhang mit dem Geschlecht

Für Jungen wie für Mädchen war das häufigste Motiv, mit Jugendlichen über ihre Tat zu sprechen. Sie unterscheiden sich jedoch deutlich bei den Motiven besser wegkommen und die Tat wieder-gutmachen. Mehr Jungen als Mädchen erwarteten, besser wegzukommen. Umgekehrt wollten weniger Jungen als Mädchen ihre Tat wiedergutmachen.³¹

3.2 Erfahrungen mit dem Gremiumsgespräch

Im Hinblick auf das Gremiumsgespräch sollen zwei Fragenkomplexe geklärt werden: zum einen, ob die Jugendlichen es akzeptierten oder sogar für hilfreich hielten, zum andern, ob sie den Ablauf des Gesprächs als fair empfanden und ob sie es als eine Möglichkeit sahen, sich auszusprechen.

3.2.1 „Dass ich mit den Schülern über meine Tat sprechen musste, war unnötig – in Ordnung – hilfreich“

Das Gespräch mit den Schülern stieß bei den Beschuldigten auf eine hohe Akzeptanz. Lediglich zwei hielten es für unnötig, dass sie mit den Schülern über ihre Tat sprechen mussten. Fast die Hälfte fanden dies in Ordnung und fast zwei Drittel sogar hilfreich.³² Männliche und weibliche Beschuldigte äußerten sich nahezu gleich.³³

28 Traulsen (Anm. 9), S. 274.

29 38 = 68 % von 56 Ladendieben; 9 = 36 % von 25 Jugendlichen, die ein persönliches Opfer geschädigt hatten; 13 = 48 % von 27 Jugendlichen mit sonstigen Delikten.

30 13 = 52 % von 25 Jugendlichen, die ein persönliches Opfer geschädigt hatten; 22 = 39 % von 56 Ladendieben; 16 = 59 % von 27 Jugendlichen mit sonstigen Delikten.

31 33 = 60 % der 55 Jungen und 16 = 30 % der 53 Mädchen wollten besser wegkommen. 25 = 45 % der Jungen und 35 = 66 % der Mädchen wollten ihre Tat wiedergutmachen. Der Unterschied ist noch größer, wenn man darauf abstellt, wer nur besser wegkommen oder nur die Tat wiedergutmachen wollte.

32 Unnötig 3 = 3 %, in Ordnung 51 = 47 %, hilfreich 68 = 63 %. 13 = 12 % hatten sowohl in Ordnung als auch hilfreich angekreuzt.

33 33 = 60 % der 55 Jungen und 34 = 64 % der 53 Mädchen bezeichneten es als hilfreich.

Wie viele Jugendliche das Gespräch als hilfreich empfanden, hing von ihrer Motivation und von ihrer Straftat ab. Diejenigen, die nur ihre Tat wiedergutmachen wollten, bejahten dies öfter als diejenigen, die nur besser wegkommen wollten (71 % im Vergleich zu 54 %³⁴). Auf die Deliktsart bezogen, hielten die Jugendlichen, die ein persönliches Opfer geschädigt hatten, das Gespräch seltener für hilfreich als die übrigen (die Hälfte im Vergleich zu zwei Dritteln³⁵). Dennoch ist es beachtlich, dass die Schüler auch mit weniger motivierten Beschuldigten relativ oft ein über die Akzeptanz hinausgehendes hilfreiches Gespräch führen konnten.³⁶

3.2.2 „Das Gespräch mit den Schülern war unfair – war fair – gab mir die Möglichkeit, mich auszusprechen“

Der Konzeption des Modells entsprechend³⁷ besteht das Augsburger Schülergremium aus drei Jugendlichen. Dies hat den Vorteil, dass diese sich in ihren unterschiedlichen Erfahrungen und Fähigkeiten ergänzen können. Aus Sicht der Beschuldigten könnte die zahlenmäßige Dominanz aber auch als einschüchternd empfunden werden.³⁸ Ein Beschuldigter brachte dies in seinem Fragebogen mit den Worten zum Ausdruck, dass man sich bei drei Gesprächspartnern „wie im Kreuzverhör“ vorkomme. Trotzdem erklärte er das Gespräch für fair. Insgesamt bezeichnete kein einziger das Gespräch als unfair.³⁹

Die Jugendlichen sollten sich über die Frage der Fairness hinaus auch dazu äußern, ob das Gespräch ihnen die Möglichkeit gab, sich auszusprechen. Jeder zweite bejahte dies,⁴⁰ die Mädchen etwas häufiger als die Jungen.⁴¹ Dies wäre ohne ein Vertrauensverhältnis zwischen den Jugendlichen beider Seiten nicht denkbar.⁴²

Je nach ihrer Motivation, am Verfahren teilzunehmen, nutzten die Befragten unterschiedlich oft die Möglichkeit zur Aussprache. Diejenigen, die nur ihre Tat wiedergutmachen wollten, sprachen sich bei den Schülern dreimal so oft aus wie diejenigen, die lediglich besser wegkommen wollten.⁴³

Ein Zusammenhang ist auch mit der Art des begangenen Delikts erkennbar: Besonders oft gaben Ladendiebe an, sich ausgesprochen zu haben, mehr als doppelt so oft wie Jugendliche, die ein persönliches Opfer geschädigt hatten, öfter auch als die Täter sonstiger Delikte.⁴⁴

34 25 = 71 % von 35 Befragten, die nur ihre Tat wiedergutmachen wollten ohne besser wegkommen zu wollen; 13 = 54 % von 24 Befragten, die nur besser wegkommen aber ihre Tat nicht wiedergutmachen wollten.

35 13 = 52 % von 25 Befragten, die ein persönliches Opfer geschädigt hatten; 36 = 64 % von 56 Befragten mit einem Ladendiebstahl; 18 = 67 % von 27 Befragten mit einem sonstigen Delikt.

36 Im Gegensatz zur Augsburger Projektleiterin bezweifelt die Aschaffenburger Projektleiterin, dass ihre Schüler Körperverletzungsdelikte behandeln können, Stephan (Anm. 7), Anhang, S. 40.

37 Nach dem Vorbild des US-amerikanischen Youth judge models, näher dazu Block/Kolberg (Anm. 1), S. 12.

38 Vgl. Stephan (Anm. 7), S. 58 und 65.

39 In den Befragungen von Aschaffenburg, Ingolstadt und Hamburg fühlten sich die Beschuldigten ganz überwiegend von den Schülern fair behandelt, Sabab (Anm. 1), S. 170; Englmann (Anm. 9), S. 93; Kolberg (Anm. 8), S. 196 ff.

40 52 = 48 % von 108 Beschuldigten. Davon bejahten 18 zugleich, dass das Gespräch fair war.

41 29 = 55 % von 53 Mädchen, 23 = 42 % von 55 Jungen.

42 Siehe Plewig (Anm. 7), S. 241 ff.

43 23 = 66 % von 35 Jugendlichen, die nur ihre Tat wiedergutmachen wollten; 5 = 21 % von 24 Jugendlichen, die nur besser wegkommen wollten.

44 34 = 61 % von 56 Ladendieben; 6 = 24 % von 25 Jugendlichen, die ein persönliches Opfer geschädigt hatten; 12 = 44 % von 27 Jugendlichen mit sonstigen Delikten.

3.3 Einschätzung der erzieherischen Maßnahme

Im Augsburger Projekt wird mit jedem Beschuldigten am Ende des Gesprächs eine Maßnahme vereinbart. Ihre Akzeptanz soll dadurch gefördert werden, dass sie auf die Situation des jeweiligen Jugendlichen zugeschnitten ist. Um den Gedanken der Wiedergutmachung zu verdeutlichen, soll sie nach Möglichkeit auch einen Bezug zur Tat haben. Die Augsburger Schüler entwickeln kreative und vielfältige Maßnahmen, um diesen Anliegen gerecht zu werden.⁴⁵ Bei der Befragung war zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen zu dieser Zeit zwar vereinbart aber noch nicht durchgeführt waren.

3.3.1 „Dass ich für die Tat eine Maßnahme bekommen habe, war unnötig – in Ordnung – hilfreich“

Fast alle Befragten akzeptierten, dass sie eine Maßnahme bekommen hatten. Lediglich 3 % hielten dies für unnötig. Die meisten (69 %) fanden es in Ordnung, 28 % sogar hilfreich.⁴⁶ Es fällt auf, dass die Beschuldigten das Gespräch wesentlich häufiger als hilfreich empfanden (62 %). Dabei mag es eine Rolle gespielt haben, dass sie noch nicht wussten, was bei der Erfüllung der Sanktion auf sie zukommen würde.

Jungen und Mädchen äußerten die gleiche Einstellung.⁴⁷

Von besonderem Interesse ist die Einschätzung der Befragten, die als Motiv für die Teilnahme angegeben hatten, ihre Tat wiedergutmachen zu wollen. Offenbar war es ihnen ernst damit. Dies ergibt sich daraus, dass fast jeder zweite der Jugendlichen, die ausschließlich ihre Tat wiedergutmachen wollten, die Maßnahme für hilfreich hielt.⁴⁸ Von denjenigen, die durch das Verfahren nur besser wegkommen wollten, bejahte dies nur etwa jeder Zehnte.⁴⁹

3.3.2 „Die vereinbarte Maßnahme empfinde ich als Wiedergutmachung für die Tat – als Strafe“

Im Sinne des Jugendstrafrechts hat auch die Sanktion des Schülerverfahrens einen erzieherischen, keinen Strafcharakter. Es ist die Aufgabe der in der Sitzung anwesenden Sozialpädagogin, darauf zu achten, dass die Schüler nach Art und Umfang angemessene Maßnahmen entwickeln. Offenbar ist dies gelegentlich notwendig. Dafür spricht, dass bei der Befragung von Augsburger Gremiumsschülern die Hälfte angab, dass ihre Maßnahmen ohne fachliche Begleitung manchmal strenger ausgefallen wären.⁵⁰ Entgegen gelegentlich geäußerter Bedenken⁵¹ genügt dieses Korrektiv in der Regel. Jedenfalls ergab die Evaluierung des Augsburger Projekts, dass die vereinbarten Maßnahmen dem pädagogischen Anspruch genügten.⁵²

45 Näher dazu Schöch/Traulsen (Anm. 9), S. 516 ff.

46 7 Befragte sowohl in Ordnung als auch hilfreich.

47 15 = 27 % der 55 Jungen und 15 = 28 % der 53 Mädchen hielten es für hilfreich.

48 16 = 46 % von 35.

49 3 = 13 % von 24.

50 Traulsen (Anm. 11), S. 166.

51 Vgl. Breymann (Anm. 7), S. 7; Plewig (Anm. 7), S. 242, 244.

52 Englmann (Anm. 9), S. 85; Schöch/Traulsen (Anm. 9), S. 516 ff.; Schüürmann, B., KRIPS – kriminalpädagogisches Schülergremium, in: Brücke Augsburg (Hrsg.), Jahresbericht 2009, S. 29–31 (31). In der Anfangszeit des Aschaffenburger Pilotprojekts gab es vereinzelt Beanstandungen, *Sabaß* (Anm. 1), S. 165 f.

Die Beschuldigten selbst bezeichneten ihre Maßnahmen ganz überwiegend als Wiedergutmachung. Die wenigen, die sie als Strafe betrachteten,⁵³ haben sie, ebenso wie alle übrigen, anschließend erfüllt.

3.4 Beurteilung des Projekts

Am Ende des Fragebogens konnten die Teilnehmer ein Urteil über das Schülerverfahren als solches abgeben, zunächst durch die Beantwortung der Frage, ob sie noch einmal daran teilnehmen würden, danach durch eine frei formulierte Bemerkung.

3.4.1 „Wenn ich mich noch einmal entscheiden könnte, würde ich wieder an KRIPS teilnehmen – lieber zum Gericht bzw. zur Staatsanwaltschaft gehen“

Alle Befragten gaben an, dass sie sich noch einmal für das Schülerverfahren entscheiden würden, selbst die wenigen, die das Gespräch oder die Maßnahme für unnötig hielten. Da sie überwiegend Ersättler waren, mag dabei neben der Zufriedenheit mit dem Schülerverfahren auch eine von Unkenntnis herrührende Angst vor dem justiziellen Verfahren mitgespielt haben.⁵⁴

3.4.2 „Ich möchte noch etwas über KRIPS sagen oder einen Vorschlag machen“

39 % der Jugendlichen nutzten die Möglichkeit, die standardisierten Fragen durch eigene Bemerkungen zu ergänzen. Fast ausnahmslos äußerten sie sich dabei positiv über das Verfahren. Teils lobten sie es ganz allgemein: „Ich persönlich finde es super dass soetwas gibt.“ Teils erklärten sie, was es für sie persönlich bedeutete: „Ich finde es gut mit anderen reden zu können und das mir bei meiner schlimmen Tat geholfen wird.“ Manche betrachteten das Verfahren als „Chance“: „Ich finde für diese Tat die Ich begangen habe, habe ich durch KRIPS eine Chance bekommen durch meine ‚Entschuldigungsvereinbarung‘ zu zeigen das es eine unüberlegte Tat war.“

Zwei Projektteilnehmer machten Vorschläge zum Verfahrensablauf. Der eine war dafür, das Vorgespräch am Telefon zu führen, um Fahrtkosten zu sparen. Der andere wünschte sich eine Verkleinerung des Schülerrremiums: „Es sollten lieber 2 Gesprächsparteien sein den bei 3 kommt man sich wie im Kreuzverhör vor.“ Trotzdem bewertete er das Gespräch als fair.

Auch hier finden sich je nach Motivation und Geschlecht Unterschiede. Jugendliche, die ihre Tat wiedergutmachen wollten, trugen öfter als solche, die besser wegkommen wollten⁵⁵ und Mädchen öfter als Jungen⁵⁶ eine Bemerkung ein. Dies kann an einer unterschiedlichen Einstellung zum Verfahren oder auch an ihrer Neigung bzw. Abneigung, sich schriftlich zu äußern, liegen.

53 98 = 91 % nur als Wiedergutmachung, 8 = 7 % nur als Strafe und 2 = 2 % sowohl als Wiedergutmachung als auch als Strafe.

54 Vgl. Kolberg (Anm. 8), S. 200.

55 20 = 57 % von 35 Befragten, die nur ihre Tat wiedergutmachen wollten; 5 = 21 % von 24 Befragten, die nur besser wegkommen wollten.

56 26 = 49 % von 53 Mädchen und 17 = 31 % von 55 Jungen.

4 Ergebnisse und Schlussfolgerungen

4.1 Ergebnisse

In der vorliegenden, in Augsburg durchgeführten Befragung kamen erstmals in größerem Umfang Beschuldigte zu Wort, die an einem kriminalpädagogischen Schülerverfahren teilgenommen hatten. Ihre Motivation, sich daran zu beteiligen, entsprach meistens dem Anliegen des Modells. Ihre Entscheidung trafen sie in der Regel freiwillig. Die Beweggründe waren von der Art des begangenen Delikts abhängig.

Die Jugendlichen akzeptierten fast ausnahmslos, dass sie mit den Schülern über ihre Tat sprechen mussten. Mehrheitlich hielten sie dies sogar für hilfreich. Sie empfanden das Gespräch durchweg als fair. Dabei nahmen sie relativ oft auch die Möglichkeit wahr, sich auszusprechen. Zwischen der Bewertung des Gesprächs und der Art der von den Beschuldigten begangenen Delikte besteht ein Zusammenhang. Die erzieherische Maßnahme wurde von den meisten Jugendlichen akzeptiert und als Wiedergutmachung, selten als Strafe betrachtet. Je nach Beweggrund für die Teilnahme am Verfahren beurteilten sie das Gremiumsgespräch und die Maßnahme unterschiedlich. Diejenigen, die einen frei formulierten Kommentar über das Schülerverfahren abgaben, bewerteten es fast ausnahmslos positiv.

Die Mädchen empfanden gleich oft wie die Jungen das Gespräch und die Maßnahme als hilfreich. Dagegen kam es bei den Mädchen öfter als bei den Jungen vor, dass sie die Tat wiedergutmachen wollten, im Gespräch die Möglichkeit zur Aussprache nutzten und das Verfahren kommentierten.

4.2 Schlussfolgerungen

Aus der positiven Einstellung der befragten Beschuldigten zum Schülerverfahren, insbesondere zum Gremiumsgespräch, ergibt sich, dass die Schüler in der Lage waren, sowohl mit den unterschiedlich motivierten Beschuldigten als auch mit deren unterschiedlichen Deliktsarten umzugehen. Die Antworten zeigen überdies, dass die Schüler oft einen als hilfreich empfundenen Einfluss auf die Beschuldigten ausübten.

Aus kriminalpräventiver Sicht war das Verfahren für diejenigen, die bereits zu Beginn motiviert waren, ihre Tat wiedergutzumachen, nicht unbedingt notwendig. Dies kam besonders häufig bei Ladendieben vor. Solchen Jugendlichen gab das Gespräch mit den Schülern nach eigener Aussage immerhin die Möglichkeit, ihre Tat zu verarbeiten und sich gegebenenfalls über Probleme auszusprechen.

Letztlich hat das Schülerverfahren allen Teilnehmern die Belastung eines jugendstrafrechtlichen Verfahrens erspart. Dies haben insbesondere diejenigen Befragten erkannt, die ihre Beteiligung ausdrücklich als Chance bezeichneten. Eine Chance bietet das Verfahren selbst solchen Jugendlichen, die es nicht von weiteren Straftaten abhalten kann, indem es die „übliche Sanktionsspirale im Jugendstrafrecht verlängert“⁵⁷.

Verf.: Dr. Monika Traulsen, wissenschaftliche Projektbegleiterin, Gaußstraße 89, 70193 Stuttgart, E-Mail: monika.traulsen@web.de

⁵⁷ Schöch, H., Neue Punitivität in der Jugendkriminalpolitik? In: Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Das Jugendkriminalrecht vor neuen Herausforderungen? 2009, S. 13–27 (27).